



17/SN-186/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.84/89

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z1	M .GE/9 89
Datum:	1. JUNI 1989
Verteilt:	2.6.89

*L. Olsch Karant*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst, Z1 194.761/4-GD/88

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihr Schreiben vom 4. Februar 1989, mit welchem der Ministerialentwurf des Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorgelegt wurde.

Unter Bezugnahme auf die telefonisch gewährte Fristverlängerung und unter Anschluß der gesonderten Äußerung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ergeht die nachstehende

## S T E L L U N G N A H M E

des österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK):

Es ist besonders erfreulich und zu begrüßen, daß die Bemühungen um eine grundrechtskonforme und dem verfassungsrechtlich gebotenen Legalitätsprinzip entsprechende Regelung der Polizeibefugnisse im vorliegenden Teilbereich eine gesetzliche Ausgestaltung finden soll.

Der Anwaltschaft, welche sich seit Jahren um eine konventionskonforme Gestaltung des sicherheitsbehördlichen Vorverfahrens bemüht, ist bewußt, daß einerseits die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art. 10 (1) Z 7 B-VG) und die Belange des Strafrechtswesens (Art. 10 (1) Z 6 B-VG) in einem Spannungsverhältnis zu den schutzwürdigen und mit Grundrechtsgarantien ausgestatteten Interessen des Einzelnen stehen. Die Abwägung der zum Teil einander entgegenlaufenden öffentlichen Interessen zu den Interessen des Einzelnen erfordern mitunter sehr schwierige Abgrenzungen, welche durch den vorliegenden Entwurf im großen und ganzen als gelungen zu bezeichnen sind. Die seit Jahrzehnten gegebenen Regelungsdefizite auf diesem Gebiet scheinen im wesentlichen befriedigend gelöst.

Ein gewichtiger Einwand besteht dagegen, daß dem Einzelnen kein Auskunftsrecht über die ihn betreffenden erkennungsdienstlichen Daten eingeräumt wird.

Der Entwurf, welcher dem Betroffenen Anspruch auf Löschung zu Unrecht gespeicherter erkennungsdienstlicher Daten und ein Auskunftsrecht über dergestalt zu löschende Daten gewährt, läßt das Recht des Betroffenen auf Auskunft vermissen, ob überhaupt derartige Daten gespeichert sind. Der Umstand, daß die Einrichtung einer zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz vorgesehen ist, die allen Sicherheitsbehörden, den Behörden der Strafjustiz und den Finanzstrafbe-

- 3 -

hörden zur Verfügung steht, läßt es aus einer grundrechtsbezogenen Betrachtungsweise erforderlich scheinen, nicht generell das Auskunftsrecht des Betroffenen hinsichtlich erkennungsdienstlicher Daten zu verneinen.

Das Grundrecht auf Datenschutz und das damit im Zusammenhang stehende Recht auf Datenauskunft - welches unter Gesetzesvorbehalt steht - erlaubt nicht schlechthin das Recht auf Datenauskunft bezüglich erkennungsdienstlicher Daten auszuschalten. § 4 Abs.3 DSG im Zusammenhalt mit § 1 Abs.3 DSG sieht Ausnahmen vom Datenauskunftsrecht unter anderem insoweit vor, als die Verweigerung der Datenauskunft für die Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege notwendig ist.

Die Einschränkung durch die Verwendung des Wortes "notwendig" in § 4 Abs.3 DSG macht deutlich, daß die Ausnahme vom verfassungsgesetzlich geschützten Auskunftsrecht nur dort zulässig sein soll, wo ohne das Recht auf Datenauskunft die Verwirklichung des in Betracht kommenden Gesetzes nicht erreicht werden kann (vgl. Dohr-Pollirer-Weiss, Anm.7 zu § 4 DSG).

Führt man sich nun vor Augen, welche Daten im Sinne der erkennungsdienstlichen Behandlung gesammelt und gespeichert werden, berücksichtigt man ferner, daß in der Regel weder **generalpräventive** noch **spezialpräventive** Umstände **dagegensprechen**, daß der Betroffene Kenntnis vom Inhalt der über **ihn gespeicherten** Daten hat und bedenkt man die möglichen **Beeinträchtigungen**, die auf allenfalls fehlerhafte oder zu Unrecht registrierte Daten zurückzuführen sind, wird offenbar, daß die erkennungsdienstlich gesammelten Daten nicht schlechthin unter den Ausnahmebestimmungen des Gesetzesvorbehaltes des Grundrechtes auf Datenschutz und

Datenauskunft stehen können.

Es wird daher angeregt, im § 10 Abs.4 des Entwurfes ausdrücklich auch das Recht des Betroffenen zu statuieren, Auskunft bezüglich der über ihn gesammelten erkennungsdienstlichen Daten zu erhalten, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände zu befürchten ist, daß im konkreten Fall die Mitteilung solcher Daten den Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen oder Zwecke der Strafrechtspflege vereiteln würde.

Wien, am 2.Mai 1989

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Präsident Dr.Schuppich